Stadt Geilenkirchen **11.11.2025**

Einladung

zur 1. Sitzung des Wahlprüfungsausschusses der Stadt Geilenkirchen am

Mittwoch, dem 19.11.2025, 18:00 Uhr

im **Großen Sitzungssaal, Markt 9, 52511 Geilenkirchen**

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Bestellung einer Schriftführung
   Vorlage: 3484/2025
2. Prüfung der Wahl nach § 40 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes NRW
   Vorlage: 3485/2025
3. Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

Willi Münchs
Vorsitzender

TOP Ö 1

Verwaltung
11.11.2025
3484/2025

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Wahlprüfungsausschuss	Entscheidung	19.11.2025

Bestellung einer Schriftführung

Sachverhalt:

Nach § 58 Abs. 7 i. V. m. § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ist über die Beschlüsse des Wahlprüfungsausschusses eine Niederschrift aufzunehmen und hierfür eine Schriftführung zu bestellen. Die Verwaltung schlägt Frau Christina Kamphausen vor.

Beschlussvorschlag:

Frau Christina Kamphausen wird als Schriftführerin für den Wahlprüfungsausschuss der Stadt Geilenkirchen bestellt.

(Verwaltung, Frau Kamphausen, 02451/629-136)

TOP Ö 2

Verwaltung
11.11.2025
3485/2025

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Wahlprüfungsausschuss	Vorberatung	19.11.2025
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	10.12.2025

Prüfung der Wahl nach § 40 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes NRW

Sachverhalt:

Der Wahlausschuss der Stadt Geilenkirchen hat in seiner Sitzung am 17.09.2025 die Wahlergebnisse der Wahl zur Vertretung der Stadt Geilenkirchen und die Wahlergebnisse der Wahl zum Bürgermeister der Stadt Geilenkirchen festgestellt. Diese wurden am 26.09.2025 öffentlich bekannt gemacht.

Weiterhin hat der Wahlausschuss in seiner Sitzung am 30.09.2025 die Ergebnisse der Stichwahl zum Bürgermeister der Stadt Geilenkirchen festgestellt. Diese wurden am 01.10.2025 bekannt gemacht.

Die neue Vertretung der Stadt Geilenkirchen hat nach § 40 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG NRW) sowohl über Einsprüche wie auch über die Gültigkeit dieser Wahlen von Amts wegen zu beschließen.

Da keiner der in § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c genannten Fälle vorliegt, ist die Wahl für gültig zu erklären.

Beschlussvorschlag:

Die Wahl zur Vertretung der Stadt Geilenkirchen vom 14.09.2025, die Wahl zum Bürgermeister der Stadt Geilenkirchen vom 14.09.2025 sowie die Stichwahl zum Bürgermeister der Stadt Geilenkirchen vom 28.09.2025 werden nach § 40 Abs. 1 Buchstabe d) KWahlG NRW für gültig erklärt.

(Verwaltung, Frau Kamphausen, 02451/629-136)